



Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.

BUND Rheinland-Pfalz,
Kreisgruppe Mayen Koblenz, Im Bergfrieden 8, 56299 Ochtendung

Kreisgruppe Mayen-Koblenz
Vorsitzende:

Annette Lehnigk-Emden

Im Bergfrieden 8
56299 Ochtendung
Telefon (02625) 5490

~~VG Vordereifel~~
~~Bauverwaltung~~
z.Hd. Herrn Wagner
Kelberger Str. 26

E-Mail:
annette.l-e@t-online.de
Internet: www.bund-rlp.de

56727 Mayen

Ihr Zeichen
4-610-12

Az BUND
1670-MY-39

Lfd. Nr. BUND
31280

Le, den 27.02.2013

Bauleitplanung der VG Vordereifel
12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergienutzung
Ihr Schreiben vom 09.01.2013

Sehr geehrter Herr Wagner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen in vorbezeichnetem Bauleitplanungsverfahren bedanke ich mich im Namen des BUND Rheinland – Pfalz.
Leider begegnet die übersandte Planung auf Grundlage der Vorentwurfsunterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes naturschutzfachlichen Bedenken, die ich im Folgenden kurz anreiße:

1 – Grundsätzlich ist die Intention der VG Vordereifel, durch die Bauleitplanung eine Konzentration der Flächen für die Windenergie unter Ausschluss anderer Flächen hierfür zu begrüßen. Allerdings begegnet die Planung auf der fehlenden Grundlage überörtlicher Planung (Teilfortschreibung LEP IV sowie Regionaler Raumordnungsplan) Bedenken, da die von der VG im Flächennutzungsplan festgelegten Konzentrationsflächen nicht im Einklang mit der überregionalen Planung stehen könnten. Im Falle genehmigter und aufgestellter Anlagen auf Flächen, die aufgrund überregionaler Planung hierfür nicht in Betracht kommen, ist insoweit ein Zielabweichungsverfahren nicht geeignet, um in nicht vorgesehenen Flächen für die Windenergienutzung

bereits genehmigte Vorhaben zu koordinieren. Insoweit könnte auch von einer „Vorwegnahme“ der überregionalen Planung durch die Planung der VG Vordereifel gesprochen werden. Nach dem Entwurf zum LEP IV, Kapitel 5.2.1 Ziele und Grundsätze, verpflichtet der Grundsatz G 161 die Träger der Regionalplanung im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwick-

lungsfunktion darauf hinzuwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden sollen. Dies deshalb, weil die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben eine Aufgabe der Regionalplanung darstellt. Die nunmehrige Planungsabsicht der VG Vordereifel könnte nicht nur dieser Grundsatzregelung zuwiderlaufen

2 - Regelmäßig werden Vorrang- und Ausschlussgebiete nach den Vorgaben des LEP IV von den regionalen Planungsgemeinschaften festgelegt. Die Entwürfe des LEP IV weisen bislang für die VG Vordereifel keinerlei bedeutsamen Bereiche für die Windenergie auf. Kommunen und Verbandsgemeinden haben darüber hinaus die Möglichkeit über die Bauleitplanung unter Beachtung der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen bereit zu stellen. Gebiete mit hoher Windhöflichkeit stehen im Vordergrund (Ziel 163 b des Entwurfes zum LEP IV). Erhebungen zur konkreten Windhöflichkeit an den im Plan festgelegten Konzentrationsflächen liegen offenbar nicht vor. Die Teilfortschreibung legt zwar keine pauschale Untergrenze für die Windhöflichkeit fest, da aufgrund der technischen Entwicklung zukünftig auch leistungsfähige Kleinanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. In der Begründung zur Teilfortschreibung wird allerdings auf die Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen, woraus sich ergibt, dass im Allgemeinen bei einem Referenzertrag von 80 % ein wirtschaftliches Betreiben einer WEA möglich ist. Dieser Ertrag wird i.d.R. erst bei Standorten mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec in 100 m über Grund erreicht. Ob diese Windhöflichkeiten an den geplanten Positivflächen erreicht werden können, ist nicht belegt.

3 – Weiterhin werden in den Planunterlagen lediglich Windenergieanlagen einbezogen, die „in Anlehnung an das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Inneren und für Sport –Oberste Landesplanungsbehörde-, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.2006“ definiert wurden. Dies sollen Windfarmen (drei und mehr Anlagen) und Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 35 m sein, im Einzelfall auch solche unter 35 m. Die Auf-

stellung von Einzelanlage widerspricht dem normierten Grundsatz im Entwurf Teilfortschreibung LEP IV (G 163 f: Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.). Aus den Planunterlagen ist nicht zweifelsfrei eindeutig erkennbar, ob Einzelanlagen planungsrechtlich möglich sind. In der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde eine „Bemessungsgrundlage“ herangezogen, nämlich der „derzeitige Standard der marktgängigen Windkraftanlagen im Binnenland ... mit einer Nabenhöhe von rd. 100 -150 m und einem Rotordurchmesser von rd. 90 m..., was eine Gesamthöhe einer Bemessungsanlage von rd. 150 -200 m ergibt.“ Kann im Rückschluss hieraus geschlossen werden, dass Anlagen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, herausfallen, weil sie nicht im Rahmen der Bauleitplanung geprüft wurden?

4 – Inhaltlich begegnet die Vorgehensweise der „Restriktionsanalyse“ mit „problem- und bedarfsorientierter Betrachtung der Bereiche, die sich als potentielle Eignungsflächen herausbilden“ Bedenken.

a) Zuzustimmen ist der Planung, dass die bestehenden Naturschutzgebiete als Positivfläche für die Windenergie ausgeschlossen werden. Fraglich bleibt allerdings, wie weit die Pufferzone, also der Abstand der Windenergieanlage zu den Ausschlussgebieten zu ziehen ist. Hierzu ist keinerlei Aussage enthalten. Diese Frage ist aber jedoch hinsichtlich des Schutzzweckes der genannten Naturschutzgebiete zu prüfen (geplante Positivflächen unmittelbar angrenzend an NSG Hochsimmer, Sulzbusch, Hochstein, Hohe Acht, Dr. Heinrich Menske Park, Wacholderheiden Rassberg und Heidbuechel, Booser Maar, Hochbermel). Mit dieser Planung grenzen alle im Plangebiet vorhandenen Naturschutzgebiete unmittelbar an geplante Positivflächen für Windkraftanlagen an. Diese Planung begegnet hinsichtlich der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete erheblichen Bedenken, da die Schutzzwecke zwar formal unmittelbar an der Grenze eines Naturschutzgebietes enden, aber nicht inhaltlich. Insofern ist die Notwendigkeit von Pufferzonen einzelfallbezogen zu prüfen.

b) Es fehlen Angaben darüber, inwieweit neue Naturschutzgebiete geplant sind. Auch diese sind als Ausschlussfläche vorzusehen, sollten solche Planungen/Anträge existieren.

c) Natura 2000 Schutzgebiete, Vogelschutz- und FFH – Gebiete sind nach der Auffassung des BUND ebenfalls als Ausschlussgebiete zu werten. Unter Zugrundelegung des Gutachtens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ erstellt von der Staatlichen Vogel-
~~schutzstelle für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) & Landesamt für~~
~~Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz~~
 vom 13.09.2012 sind die Vogelschutzgebiete „Ahrgebirge“, „Unteres Mittelrheingebiet“ und „Mittel- und Untermosel“ in ihrem Konfliktpotenzial bei Errichtung von Windkraftanlagen als „hoch“ einzustufen. Die Anforderungen an eine Umweltprüfung um das Konfliktpotenzial zu bewerten sind daher als extrem hoch einzustufen. Der BUND sieht an diesen Orten, wie bereits ausgeführt, keinen Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen. Aufgrund der Bewertung dieses Gutachtens für diese speziellen Gebiete kann nur von einem Ausschluss für Positivflächen ausgegangen werden, einer (Teil-) Ausweisung als Positivfläche für die Windenergie wird widersprochen.

Auch zu den betroffenen FFH-Gebieten enthält das vorgenannte Gutachten wertvolle Hinweise. Hinsichtlich des FFH – Gebietes „Wacholderheiden der Osteifel“, „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und „Nitzbach mit Hangwäldern zwischen Virneburg und Nitztal“ wird das Konfliktpotenzial im Gutachten als gering eingestuft. Hier ist im Rahmen der Umweltprüfung festzustellen, ob die Schutzgüter beeinträchtigt werden. Hinsichtlich des FFH – Gebietes „Nettetal“ wird das Konfliktpotenzial als hoch bewertet, einer (Teil-) Ausweisung als Positivfläche wird hiermit widersprochen.

Sollten sich im Plangebiet Brut-, Überwinterungs- und Rastgebiete, Hauptvogelflugrouten befinden, wird einer Ausplanung dieser Bereiche als Positivfläche widersprochen.¹

d) Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete „Rhein-Ahr-Eifel“ und „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ besteht, in abweichender Wertung der Vorplanung zur Änderung des Flächennutzungsplanes, aufgrund der schriftlichen Äußerungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 5.10.2012 nach hiesiger Wertung bislang ein Ausschlussgrund. Die Planung zum LEP IV sieht, nach der Feststellung des Ministeriums, bislang keine

¹ Vgl. hierzu vor allem auch die Aussagen in Anlage I des genannten Gutachtens – hohe Anzahl wea – sensibler Tierarten

Änderung des Status quo dieser Landschaftsschutzgebiete vor. Insoweit verbietet sich nach bisherigem Kenntnisstand die Verplanung dieser Flächen als Positivfläche für die Windenergie.

e) Weiterhin ist die Planung nach hiesiger Ansicht so auszugestalten, dass

- Auwälder, Biotop-, Boden- und sonstige Schutzwälder, naturnahe, mehrstufig aufgebaute
 - ~~- Laubwälder mit plenterartigen Strukturen, alte Wälder über 120 Jahre, Waldränder~~
 - geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 28 LNatSchG
- ausgeschlossen sind.

Weitere Stellungnahmen können erst erfolgen, sofern die Planung eine entsprechende Tiefe erlangt hat und bleiben daher vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Lehnigk-Emden

BUND-Kreisgruppe Mayen Koblenz